



MITGLIEDERWESEN / ETAT

Dok. 6-d / Version: 01.01.2015

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

| | |
|------|--|
| DV | Delegiertenversammlung |
| ETVV | Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung |
| ZV | Zentralvorstand |

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

1. Datenbank

- 1.1. Alle Mitglieder der ETVV werden in einer elektronischen Datenbank erfasst.
- 1.2. Diese enthält von jedem Mitglied die folgenden Daten:
 - Gruppe und Gruppennummer;
 - Name, Vorname, Wohnort, Jahrgang, Eintrittsjahr in die ETVV;
 - Anzahl der besuchten ETVV-Tagungen;
 - Allenfalls Jahr der Auszeichnung mit dem Treueabzeichen (vgl. Anhang 6-A).
- 1.3. Mutationen (Eintritt in die ETVV, Austritt, Todesfall, Wohnortswechsel) sind dem Ressort Etat des ZV unter Angabe der obgenannten Personendaten jederzeit per Post oder per E-Mail zu melden.
- 1.4. Die Übermittlung von Daten, Listen und Formularen vom Etatverantwortlichen des ZV an die Gruppenpräsidenten erfolgt - wenn immer möglich - per E-Mail.

2. Bestandesmeldung per 1. Januar jedes Jahres

- 2.1. Gemäss Art. 12 der Statuten der ETVV sind Mutationen im Mitgliederbestand und im Vorstand der Gruppe jährlich dem Ressort Etat des ZV zu melden. Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.
- 2.2. Der am Stichtag 1. Januar festgehaltene Bestand ist massgebend für die Berechnung des Mitgliederbeitrages an die ETVV und für die Anzahl der Stimmrechte der Gruppe an der DV.
- 2.3. Die Präsidenten der Gruppen erhalten im Monat Dezember jedes Jahres die aktuelle Mitgliederliste ihrer Gruppe und das Formular für die Etat- und Bestandeskontrolle.



- 2.4. Alle noch nicht erfassten Mutationen per 31. Dezember eines Jahres und die ausgefüllte bzw. ergänzte Etat-Kontrolle (inkl. Anzahl Todesfälle, Aus- und Eintritte im abgelaufenen Jahr sowie neuer Bestand) sind dem Ressort Etat des ZV bis zum 5. Januar des neuen Jahres zu übermitteln.
- 2.5. Bis zum 31. Januar des neuen Jahres erhalten alle Gruppenpräsidenten den Etat gemäss Ziff. 2.4.5. des Geschäftsreglementes der ETVV sowie die per 1. Januar dieses Jahres gültige Mitgliederliste ihrer Gruppe. In dieser Mitgliederliste sind diejenigen Turnveteranen speziell gekennzeichnet, welche bei einer Teilnahme an der ETVV-Tagung im entsprechenden Jahr mit dem Treueabzeichen gemäss Anhang 6-A zu diesem Reglement geehrt werden können.

3. Delegiertenversammlung und ETVV-Tagung

- 3.1. Die Präsidenten der Gruppen erhalten anlässlich der DV ein definitives Verzeichnis derjenigen Turnveteranen, welche an der nächsten ETVV-Tagung gemäss Anhang 6-A geehrt werden können, da sie:
 - die Bedingungen für das goldene Treueabzeichen erfüllen oder
 - im entsprechenden Jahr 90 Jahre alt oder älter sind.Ausserdem wird für jeden derart zu ehrenden Veteran die entsprechende Berechtigungskarte abgegeben.
- 3.2. Im Weiteren erhalten die Präsidenten der Gruppen an der DV eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt gemeldeten verstorbenen Veteranen für die Totenehrung an der ETVV-Tagung. Weitere Todesfälle sind bis drei Tage vor der ETVV-Tagung schriftlich oder per E-Mail zu melden.

4. Zuständigkeit

- 4.1. Der Präsident der Gruppe kann ein anderes Mitglied mit der Etatführung innerhalb seiner Gruppe beauftragen. Auf Wunsch des Gruppenpräsidenten bedient der Etatverantwortliche des ZV diesen Beauftragten mit Kopien aller in den Weisungen erwähnten Dokumente, sofern dies per E-Mail möglich ist.
- 4.2. Verantwortlich für die termingerechten Meldungen an das Ressort Etat des ZV ist in jedem Falle der Präsident der entsprechenden Gruppe.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der ZO-Sitzung vom 11. Oktober 2014 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.